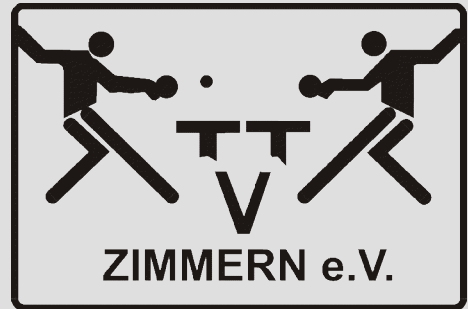


Beitragsordnung



Die Beitragsordnung
des Tischtennisverein
Zimmern e.V.

Neue Straße 8
78658 Zimmern
www.ttvz.de
vorstand.ttvz@gmail.com

Stand: 23.09.13

§1

Vereinsbeitrag

1. Der TTVZ erhebt zur Finanzierung seines Vereins folgende Beiträge:
 - > Erwachsene 40 €
 - > Schüler/Jugendliche 20 €
 - > Passives Mitglied 15 €
 - > Familienbeitrag: max. 75 € pro Familie

§2

Entstehung der Beiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag wird erstmalig bei der Neuaufnahme von Mitgliedern mit der Genehmigung des Aufnahmeantrags zur Zahlung fällig. Ansonsten wird der Mitgliedsbeitrag jeweils mit dem Beginn eines Kalenderjahres im Voraus fällig.
2. Geht ein Aufnahmegesuch auf Mitgliedschaft im Verein beim Vorstand nach dem 01.11. eines Kalenderjahres ein, so wird ein Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr nicht mehr erhoben. Im Übrigen gilt § 2 Absatz 1 der Beitragsordnung.
3. Endet die Mitgliedschaft im Verein gleich aus welchem Grunde, erfolgt keine Rückerstattung des im Voraus entrichteten Mitgliedsbeitrages.

§ 3

Fälligkeit und Zahlung des Beitrages; Mahnung

1. Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils zu Beginn eines jeden Kalenderjahres im Voraus fällig und wird in der Regel per Lastschrift eingezogen. Sofern kein SEPA-Lastschriftmandat erteilt wird, hat das Mitglied den Beitrag ohne gesonderte Aufforderung bis zum 31.03. jeden Jahres auf das Konto des TTV zu überweisen.
2. Erfolgt bis zum festgesetzten Zeitpunkt kein Zahlungseingang auf dem Vereinskonto, erfolgt eine schriftliche Mahnung. Nach 4 Wochen erfolgt eine zweite Mahnung. Für die zweite schriftliche Mahnung wird eine zusätzliche Mehraufwandsgebühr von EUR 5,00 fällig.

§4

Ausschluss

Der Vorstand hat das Recht, jedes Mitglied welches den Beitrag nicht nach der zweiten Mahnung entrichtet hat, aus dem Verein auszuschließen.

§5

Veränderungen

Sollte sich der Status eines Mitgliedes verändern, so hat dieses Mitglied dies dem Vorstand und dem Schatzmeister mitzuteilen. Ist dies nicht rechtzeitig bis zum Jahresende geschehen ist eine Verrechnung von Mehrzahlungen bzw. Erstattung überbezahlter Beiträge nicht vorgesehen.

§6

Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt sofort nach dem Beschluss durch die
Vorstandsversammlung am 23.09.2013 in Kraft und ersetzt die bisherige
Beitragsordnung vom 01.05.11.

Gezeichnet am 23.09.13

1. Vorstand _____

2. Vorstand _____

Kassier _____

Schriftführer _____